

**Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zirchow
(Gehölzschutzsatzung)
vom 23. Oktober 2008**
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 12 vom 26.11.2008)

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zirchow.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,50 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden). Ausgenommen sind die gesetzlich geschützten Bäume gemäß § 26 a LNatG.
 2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,70 m beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 0,30 m aufweist. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von mindestens 3,00 m
 4. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und einer Mindestlänge von 10 Metern. Ausgenommen sind Feldhecken, die gem. § 20 LNatG M-V geschützte Biotope sind.
 5. In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die amtliche Definition aus der DIN 18920. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
- a. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – LNatG M-V)
 - b. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 08.02.1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.07.2005 (GVOBl. M-V S. 326) sowie in der Feldflur gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 - c. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
 - d. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen
 - e. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie an Gewässern, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften die erfordern,
 - f. Obstbäume, wobei alle frei wachsenden Wildformen sowie Walnussbäume und Esskastanien geschützt sind.
 - g. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der Gemeinde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

Eine Ausnahmegenehmigung für eine Baumfällung im gültigen Denkmalsbereich kann nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalschutzbehörde erteilt werden.

- (5) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicher zu stellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch alle weiteren Handlungen, die zur Schädigung oder zum Absterben von Gehölzen führen können, das sind insbesondere
1. Die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 3. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, die Lagerung von Materialien oder durch Viehtritt entstehen können,
 4. Beschädigungen der Baumrinde, z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 5. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen mit schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
 7. Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
 8. Schädigungen durch Wasserabsenkungen und Wasseranstauungen.

Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 5,00 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

- (3) Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn bei Baumaßnahmen gegen Bestimmungen anerkannter und allgemein geltender Richtlinien wie der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweiligen geltenden Fassung verstoßen wird.

§ 4 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Pflege- und Erhaltung geschützter Gehölze,
2. Maßnahmen zum Betrieb von Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Gebote

- (1) Jede Pflegemaßnahme an geschützten Gehölzen hat gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 34 Absatz 3 LNatG M-V zu erfolgen.
- (2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.
- (3) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 4 Ziffer 3 ergriffen wurden, sind dem zuständigen Amt unverzüglich – spätestens jedoch am darauf folgenden Arbeitstag – anzuzeigen.

§ 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
- (3) Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter

Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 5 einer Anzeige an das zuständige Amt, wenn sie über die übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:
1. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig sind,
 2. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist.

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme von Verboten nach § 3 ist auf Antrag zu erteilen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 2. Eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Entscheidung über die Ausnahme bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
 3. Von dem geschützten Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse.
 4. Die geschützten Gehölze krank sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Ausgenommen davon sind Baumruinen in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen, soweit von diesen Baumruinen keine unmittelbare Gefahr ausgeht.
 5. Die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
 6. Die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
 7. Einzelne Bäume und Gehölze eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
1. die Durchführung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 ist beim zuständigen Amt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes) enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe befristet.
- (4) Bei Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 und bei Befreiungen nach § 7 Absatz 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 9

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe auch an anderer Stelle und vorrangig auf öffentlichen Grundstücken als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und –gestalterischen Funktion des geschützten Baumes.

Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

Stammumfang 50 – 100 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 1 Ersatzbaum

Stammumfang 100 – 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen

Stammumfang über 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen.

Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 16 – 18 cm (in 1,00 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen auszuführen.

Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen.

- (4) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- (5) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 1,25 – 1,50 m zu pflanzen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Wachsen die pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 1 noch nicht erreicht haben.
- (7) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich oder würde sie in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen, ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten.
- (8) Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung werden die Beschaffungskosten der Ersatzpflanzungen und eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35% der Nettoerwerbskosten berücksichtigt.

§ 10

Verwendung der Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Zirchow zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Absatzes 1.

- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatz 1 nicht verantwortlich oder steht im ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn der Bürgermeister Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe vom Absatz 1 ergreift.

§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Nach § 67 Absatz 1 LNatG M-V dürfen Bedienstete oder Beauftragte des Amtes oder der Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Fotografien anfertigen.

Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 67 Absatz 2 LNatG der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 8 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
 2. seinen Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht nachkommt;
 3. eine Anzeige nach § 6 Absatz 4 unterlässt oder Freihaltungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist nach Eingang der Anzeige durchführt;
 4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 4 nicht erfüllt;
 5. eine Anzeige nach § 4 Ziffer 3 unterlässt;
 6. seinen Verpflichtungen nach § 11 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich Umwelt- und Naturschutz.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.